

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die österreichische E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007, ist erforderlich als nationale flankierende Maßnahme zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters („EG-PRTR-V“), ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006, S. 1. Die EG-PRTR-V setzt auf EU-Ebene das UNECE PRTR-Protokoll um, bei dem es sich um ein Protokoll zum Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten handelt.

Hintergrund des vorliegenden Entwurfes ist die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 und der Richtlinie 86/278/EWG (sogenannte „Umweltberichterstattungsverordnung“).

Näher ausgestaltet wird Art. 7 Abs. 2 der EG-PRTR-V in der geänderten Fassung durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/1741 vom 23. September 2019, ABl. Nr. L 267 vom 21.10.2019, S. 3. Hintergrund für den Durchführungsbeschluss war unter anderem eine bessere Abstimmung mit der Berichtspflicht zur Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU. Es wird in Zukunft zwischen administrativen Informationen (Daten zur Anlage) und thematischen Informationen unterschieden (Freisetzungen von Emissionen, Abwasserbehandlung, Verbringung von Abfällen). Jedenfalls wird aber die Frist für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten stark verkürzt (von 15 Monaten nach Ende des Berichtsjahres auf elf Monate nach Ende des Berichtsjahres). Das wirkt sich auch auf den innerstaatlichen Ablauf aus und muss in der vorliegenden Novelle der E-PRTR-Begleitverordnung entsprechend reflektiert werden. Erstes Berichtsjahr ist 2019 (d.h. die thematischen Informationen müssen der EK bis 30. November 2020 übermittelt werden).

Besonderer Teil

Allgemeines

Zu Z 1 (§ 1):

In § 1 ist das Zitat der EG-PRTR-Verordnung an die Änderung durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Umweltberichterstattungspflichten anzupassen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Berichterstattungsfrist für den Betreiber wird im Rahmen der Verkürzung der Frist für die Berichtslegung durch die Mitgliedstaaten von 15 auf elf Monate (Art. 7 Abs. 2 EG-PRTR-V in der geänderten Fassung) um einen Monat auf 30. April des auf den Berichtsmonat folgenden Kalenderjahres verkürzt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Der zweite Satz entfällt, da eine solche Schnittstelle wegen unterschiedlicher Berichtseinheiten nicht mehr als zielführend erachtet wird.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Der Verweis auf Anhang III EG-PRTR-V im dritten Satz ist in dieser Form obsolet geworden, da Anhang III entfallen ist und durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 ersetzt worden ist.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Die Stammdaten werden nunmehr im Rahmen der Anwendung des Zentralen Anlagenregisters (ZAReg) geführt und aktualisiert. Deswegen entfällt Abs. 2 und Abs. 3 erhält eine neue Absatzbezeichnung.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Bezeichnung der zuständigen Bundesministerin.

Zu Z 7 (§ 6):

Die Fristen für die Freigabe der Berichtsdaten werden im Rahmen der Verkürzung der Frist für die Berichtslegung durch die Mitgliedstaaten von 15 auf elf Monate ebenfalls verkürzt, und zwar jeweils um zwei Monate. Weiters werden die Bezeichnungen der zuständigen Bundesminister/Bundesministerinnen richtiggestellt. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes ist mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 8/2020, der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus übertragen worden (Angelegenheiten des Bergwesens).

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1):

Formale Anpassungen im Text (Aktualisierung der Bezeichnungen der zuständigen Bundesminister/Bundesministerinnen, Europäische „Union“ statt „Gemeinschaften“).

Zu Z 9 (§ 8):

§ 8 wird umformuliert, da Anhang III der EG-PRTR-Verordnung entfallen ist und die Kontaktstelle für die Öffentlichkeit im Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission so nicht mehr vorgesehen ist. Anfragen zur E-PRTR-Begleitverordnung können auch weiterhin an das für Umweltschutz zuständige Ministerium, nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, gerichtet werden.

Zur Anlage:

Im einleitenden Satz wird der Verweis auf den geänderten Art. 7 Abs. 2 der EG-PRTR-Verordnung aufgenommen, der die Grundlage für den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 und die Berichtspflicht darstellt. Die unter „B. PRTR-Berichtsdaten“ der Anlage zur E-PRTR-Begleitverordnung aufgelisteten Daten sollen weiterhin für die Plausibilitätsprüfung durch die Behörden verwendet werden, aber in Zukunft generell nicht an die Europäische Kommission weitergeleitet werden, so fern dies nicht zwingend erforderlich ist. Der erste Satz des letzten Absatzes der Anlage soll daher entfallen. Im Durchführungsbeschluss ist unter Punkt 2.12 des Anhanges in Fußnoten festgelegt, dass jene Daten zum Produktionsvolumen ab 2021 an die Europäische Kommission zu berichten sind, für die die Europäische Kommission Einheiten und Parameter für die Berichterstattung festgelegt hat. Diese Daten sollen jedoch nicht über das E-PRTR veröffentlicht werden.

Die Punkte 2.13 und 2.14 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses (Betriebsstunden, Zahl der Beschäftigten) sind fakultativ, weshalb die Betriebsstunden auch in Zukunft nicht seitens Österreichs an die Europäische Kommission übermittelt werden müssen. Es wird aber der Betreiber aufgrund des Punktes 2.3 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses die Kennung des Emissionshandelssystems angeben müssen, so fern seine Anlage ganz oder teilweise davon betroffen ist. Die unter Punkt 2.15 des Anhanges des Durchführungsbeschlusses geforderte Internetadresse der Betriebseinrichtung oder der Muttergesellschaft, unter welcher der Umweltbericht oder die EMAS-Erklärung der Betriebseinrichtung bzw. der Muttergesellschaft eingesehen werden kann, ist laut Auskunft der Europäischen Kommission nur dann geboten, wenn eine solche Internetadresse für diesen Zweck existiert.